

## **Satzung zur Bestimmung der Merkmale der endgültigen Herstellung für die Straße „Am Alten Land“**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. S. 529) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sarzbüttel vom 30.10.2001 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Merkmale der endgültigen Herstellung

Abweichend von § 9 Absatz 1 Buchstabe b der Erschließungsbeitragsatzung vom 14.10.1980 ist die Straße „Am Alten Land“ endgültig hergestellt, wenn sie mit einem einseitigen Gehweg mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke versehen ist. Die Decke des Gehweges kann aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.

Sarzbüttel, 13.12.2001

gez. Heerde

\_\_\_\_\_  
(Heerde)  
Bürgermeister